

BGer 5A 580/2015 vom 23. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_580_2015

FR: TF 5A 580/2015 du 23 juillet 2015

IT: TF 5A 580/2015 del 23 luglio 2015

Regeste

Ehescheidung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 23.07.2015 5A 580/2015 (5A_580/2015)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 23.07.2015 5A 580/2015 (5A_580/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 23.07.2015 5A 580/2015 (5A_580/2015)

Ehescheidung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_580/2015 Urteil vom 23. Juli 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A.A._____, Beschwerdeführer, gegen B.A._____, vertreten durch Rechtsanwältin Veronika Imthurn, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Aufforderung zur Beauftragung eines Parteivertreters nach Art. 69 Abs. 1 ZPO im Scheidungsverfahren, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 24. Juni 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Zivilkammer). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 24. Juni 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die (erstinstanzlich unter Androhung der gerichtlichen Bestellung bei Säumnis ergangene) Aufforderung an den Beschwerdeführer zur Beauftragung eines Parteivertreters nach Art. 69 Abs. 1 ZPO im Scheidungsverfahren abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten ist, in Erwägung, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den Gegenstand des obergerichtlichen Urteils vom 24. Juni 2015 hinausgehen oder damit in keinem Zusammenhang stehen, dass sich sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG, soweit sie das (vorliegend allein anfechtbare) Urteil vom 24. Juni 2015 zum Gegenstand hat, gegen einen Beschwerdeentscheid betreffend eine prozessleitende Verfügung und damit gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG richtet, dass Beschwerden gegen solche Entscheide (vom hier nicht gegebenen Fall des Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG abgesehen) nur zulässig sind, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632) bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), dass im vorliegenden Fall vom Beschwerdeführer (entgegen BGE 133 III loc. cit.) nicht dargetan wird, inwiefern ihm durch die Aufforderung zur Beauftragung eines Parteivertreters im Scheidungsverfahren ein Nachteil drohen könnte, der sich im weiteren Verfahren nicht mehr oder nicht mehr vollständig beheben liesse, dass somit auf die - mangels Darlegung der Voraussetzungen der selbständigen Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids offensichtlich unzulässige - Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist, dass im Übrigen die (nicht nachvollziehbare) Beschwerde auch deshalb unzulässig wäre, weil sie

den Begründungsanforderungen der Art. 42 Abs. 2 und 106 Abs. 2 BGG in keiner Weise entspricht, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 23. Juli 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Fülleman

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.